Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

necessitate iuris mit nachfolgenden anhaltenden
rechtl anglassen haben, de quo sollenniter protestatur.
Dab aber im eingang diß andern beklagten geschri-
ben schreiben einer listigen confusion beschuldigt, dann
sich er ihme offentlich anerbt dieselb schreiben
als ihme per sententiam aufgelegt werden in specie
ad exceptiones Domini Ducis schuldig dieselben s
zu verwerfen, und mit Reich dermaßen andere intricat
gefunden, dab er ihrem klag nach daraus anhe
mußten, was man ihme excipiendo intricata ma
wie wol er hofft man werde inhalt der storung ihr
replicas mit redlicher ordnung und die criteria con
die gestalt befindten werden die ff. exceptiones sey

Dab nun erstlich verba et dispositionem constitutioni
generalem belangt, weiß man wol dab offer die gut
so hinn Reich gehören niemandt ein Abtrag dieselb
sein kan. Es volgt aber aus denselben mit dab alle
die guetter dem Reich ohne mittel dem Reich hingehörig
zu restringiren gelten oder macht haben, zuuorkommen dab
werden generalibus verborum constitutionis, wol cau
finalis, derselben solche restriction zu läßt, dieweil
propter utilitatem publicam conseruande tranquilli
et pacis publicae restaurae introducirt, und demnach
auch alle fall andrathun und guetter ex vi sec
eralitatis hinnerstehen ist, von welchen wegen andere